

WBE.2017.252 / ME / jb

(BE.2017.029)

Art. 115

Urteil vom 28. August 2017

Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber Meier

Beschwerde- Y. _____
führer Beistand: Z. _____, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des
Bezirks X. _____

gegen

Sozialkommission der Stadt X. _____

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst,
Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe / Rückerstattung

Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 3. Mai 2017

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Y., geb. (...), von Italien, wurde vom 1. Mai 2012 bis 30. September 2015 durch die Stadt X. materiell unterstützt. Er bezieht eine Rente der Invalidenversicherung (IV), eine Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL). Mit Nachzahlungen der Sozialversicherungen konnten die Sozialhilfeschulden bis zu einem Betrag von Fr. 32'748.25 getilgt werden.

Das Bezirksgericht X. errichtete als Erwachsenenschutzbehörde am 25. März 2015 eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

2.

Mit E-Mail vom 28. September 2016 machten die Sozialen Dienste dem Beistand von Y., Z., den Vorschlag, bis am 31. Oktober 2016 einen Betrag von Fr. 9'789.90 zurückzuerstatten.

Im Schreiben vom 24. Oktober 2016 lehnten Y. und sein Beistand eine Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ab.

3.

Die Sozialkommission der Stadt X. beschloss am 3. November 2016 Folgendes:

Die Sozialkommission der Stadt X. zieht aufgrund von § 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau in Erwägung, CHF 32'748.25 offene Sozialhilfe von Herrn Y., geb. (...), vollumfänglich zurückzufordern und eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Herr Y. weist ein Gesamtvermögen von CHF 45'783.90 aus.

Herr Y., geb. (...), respektive sein Beistand, Herr Z., KESD X., haben die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt bezüglich der Rückerstattungsforderung zu äussern. Sie können den Sozialen Diensten bis am 15.11.2016 Unterlagen und eine Stellungnahme einreichen.

4.

Am 11. Januar 2017 fasste die Sozialkommission der Stadt X. folgenden Beschluss:

Herr Y., geb. (...), muss die bezogene, rückerstattungspflichtige Sozialhilfe im Betrag von insgesamt CHF 32'748.25 mit einer Einmalzahlung zurück erstatten. Der Betrag ist innert 15 Tagen nach rechtskräftigem Beschluss der Sozialkommission der Stadt X. auf das Konto der Sozialen Dienste; IBAN CH11 0900 0000 5001 9451 3, zu überweisen.

B.

1.

Gegen den Beschluss der Sozialkommission erhoben Y. und sein Beistand mit Eingabe vom 10. Februar 2017 Verwaltungsbeschwerde, hauptsächlich mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

2.

Am 3. Mai 2017 erliess das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG folgenden Entscheid:

Verfügung

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

Entscheid

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 77.00, gesamthaft Fr. 877.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

C.

1.

Mit Eingabe vom 2. Juni 2017 erhoben Y. und sein Beistand Z. Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

- Der Beschluss des Entscheides der Beschwerdestelle SPG vom 3. Mai 2017 sei vollumfänglich aufzuheben.
- Auf Gerichts- und Verfahrenskosten sei zu verzichten.

Weiter wurde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht.

2.

Die Beschwerdestelle SPG und die Sozialkommission der Stadt X. haben am 3. bzw. 4. Juli 2017 auf eine Beschwerdeantwort verzichtet.

3.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 28. August 2017 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Dieses ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

2.

Voraussetzung der Parteistellung (§ 13 Abs. 2 VRPG) ist die Prozessfähigkeit, welche sich im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nach dem Zivilrecht bestimmt. Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, den Prozess selbst zu führen oder durch einen gewählten Vertreter führen zu lassen. Sie entspricht der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit nach Art. 13 ZGB (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, Vorbem. zu § 38 N 32; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 444).

Der Beschwerdeführer ist verbeiständet. Entsprechend der Ernennungsurkunde der Erwachsenenschutzbehörde vom 25. März 2015 besteht eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. 395 ZGB (Vorakten 34). Diese schränkt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person grundsätzlich nicht ein (HELMUT HENKEL, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Auflage, 2014, Art. 394 N 3 und Art. 395 N 19; Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2014 [5A_773/2013], Erw. 4.3). Gemäss der Ernennungsurkunde ist der Beistand berechtigt, den Beschwerdeführer beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere sein Vermögen sorgfältig zu verwalten. Zudem wurde die Handlungsfähigkeit hinsichtlich sämtlicher Renten eingeschränkt, insbesondere der Rente der Invalidenversicherung einschliesslich Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung (Vorakten 34). Fraglich ist daher, ob eine Beschränkung der Prozessfähigkeit vorliegt, nachdem ein Guthaben zur Rücker-

stattung von materieller Hilfe herangezogen wird, welches ausschliesslich aus Sozialversicherungsleistungen geüfnet wurde. Diese Frage kann offen bleiben, da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowohl durch den Beschwerdeführer als auch den Beistand unterzeichnet wurde. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird der Beistand als Vertreter geführt.

3.

Mit dem angefochtenen Entscheid wird die verfügte Rückerstattung von materieller Hilfe bestätigt. Damit hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieses Entscheids und ist zur Beschwerde befugt (vgl. § 42 lit. a VRPG).

4.

Die weiteren Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

5.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig (Umkehrschluss aus Abs. 3).

II.

1.

Der Beschwerdeführer beanstandet die verfügte Rückerstattung von Fr. 32'748.25. Er macht geltend, das Bankguthaben von Fr. 45'783.90 (Stand im Oktober 2016) setze sich aus Sozialversicherungsleistungen zusammen, welche nicht für die sozialhilferechtliche Rückerstattung heranzuziehen seien. Die Nachzahlungen von IV, HE und EL seien nicht zeitkongruent mit den Leistungen der Sozialhilfe. Nach Abzug der in Zeitidentität zugesprochenen Ergänzungsleistung sei dem Beistand ein Betrag zur Verwaltung überwiesen worden. Hierbei handle es sich um kein Vermögen, welches gemäss § 20 SPV der Rückerstattung unterliege. Nach Art. 92 Abs. 1 lit. 9a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) seien Rentenansprüche von IV und EL unpfändbar. Dies müsse auch für Nachzahlungen in Form von rückwirkenden Monatsrenten gelten. Die sozialhilferechtliche Rückerstattung sei auf dem Betreibungsweg nicht durchsetzbar. Das Einkommen stehe dem Sozialversicherungsnehmer vollständig zur freien Verfügung und diene der individuellen Lebensführung. Sozialversicherungsleistungen würden danach berechnet, dass keine verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 20 Abs. 1 SPV vorliegen könnten. Andernfalls würde eine staatliche Kasse die andere ausgleichen. Durch die Rückerstattung würden Bezüger von Sozialversicherungsleistungen getäuscht und in ihrer Lebensplanung behindert.

Insbesondere auf die Nachzahlungen von Fr. 32'434.80 dürfe wegen fehlender Zeitkongruenz mit den Sozialhilfeleistungen nicht gegriffen werden. Rückwirkend gewährte Sozialversicherungsleistungen seien nicht als Vermögensanfall zu behandeln. Dasselbe gelte für die Rentenzahlungen, welche ebenfalls nicht zu verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen führten und vor der Pfändung geschützt seien. Weiter bestehe für Sozialversicherungsleistungen eine Steuerpflicht, welche vorab erfüllt werden müsste. Schliesslich habe die Vorinstanz nicht beachtet, dass der Beschwerdeführer die Nachzahlung der Sozialversicherungen aufgrund seiner Invalidität nicht haben verwenden können (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 2. Juni 2017).

2.

Die Beschwerdestelle SPG stützte die Pflicht zur Rückerstattung auf § 20 Abs. 1 SPG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 2 SPV ab. Gemäss Schreiben des Beistands vom 24. Oktober 2016 habe der Beschwerdeführer am 19. Oktober 2016 über ein Vermögen von Fr. 45'783.90 verfügt. Nicht relevant sei, ob diese Ersparnisse aufgrund von Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Beistand und Klient oder wegen vorerst tiefer Überweisungen für den Lebensunterhalt entstanden seien. Gemäss § 20 Abs. 1 SPV werde nur darauf abgestellt, ob Vermögen vorhanden sei, gebildet werde oder gebildet werden könnte. Das angesparte Vermögen von Fr. 45'783.90 stehe dem Beschwerdeführer zur freien Verfügung. Abgesehen vom Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.00 (§ 20 Abs. 2 SPV) unterliege es der Rückerstattung. Schliesslich sei das Vermögen ausreichend, um den Beschwerdeführer zu einer Einmalzahlung zu verpflichten (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/3 f.).

3.

3.1.

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers steht das sozialversicherungsrechtliche Verbot der Abtretung und Verrechnung bei Drittauszahlung (Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1]) einer Rückerstattung der materiellen Hilfe aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht entgegen. Aus der Darstellung des Beschwerdeführers folgt, dass mit jenen Nachzahlungen von IV, HE und EL eine direkte Tilgung von Sozialhilfeschulden erfolgte, welche für den gleichen Zeitraum wie die materielle Hilfe ausgerichtet wurden. Die übrigen Nachzahlungen wurden – wie auch die Rentenleistungen – an den Beistand des Beschwerdeführers ausbezahlt. In Bezug auf die verfügte Rückerstattung von Fr. 32'748.25 erfolgte keine Drittauszahlung oder Abtretung von Sozialversicherungsleistungen (vgl. hierzu: UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 22 N 22; BGE 135 V 2; 132 V 113; 131 V 242). Damit liegen bezüglich des

Guthabens des Beschwerdeführers über Fr. 45'783.90 keine Vorschussleistungen im Sinne von § 12 Abs. 1 SPG vor (materielle Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf entsprechende Leistungen einer Sozialversicherung gewährt wurde).

3.2.

Die Verpflichtung zur Rückerstattung von materieller Hilfe setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Verfügung vom 11. Januar 2017 verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse vorlagen und eine Rückerstattung zumutbar war (vgl. § 20 Abs. 1 SPG i.V.m. § 20 Abs. 1 SPV).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 Abs. 1 SPG). Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und entscheidet darüber, sofern keine Vereinbarung mit der rückerstattungspflichtigen Person über die Rückerstattung und deren Modalitäten zu Stande kommt (§ 21 Abs. 2 und 3 SPG).

Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte, wobei ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.00 für eine Person, jedoch höchstens Fr. 15'000.00 für eine Unterstützungseinheit zu gewähren ist (§ 20 Abs. 1 und 2 SPV; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2006, S. 237).

3.3.

Zahlungen von Sozialversicherungsleistungen sind nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich kein Vermögensanfall, sondern Ersatzeinkommen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/40 vom 31. März 2015 [WBE.2014.337], Erw. II/3.2.4; IV/2 vom 25. Januar 2010 [WBE.2006.455], Erw. II/4.2.4; Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2009, S. 273, Erw. 5.1.1). Bei Nachzahlungen stellt sich jedoch die Frage, wie weit sie der Vermögensbildung dienen oder dienen konnten (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/40 vom 31. März 2015 [WBE.2014.337], Erw. II/3.2.4; IV/2 vom 25. Januar 2010 [WBE.2006.455], Erw. II/4.2.4).

Ein erspartes Guthaben, welches frei verfügbar und auf Rentenleistungen der Sozialversicherungen zurückzuführen ist, ist vermögensbildend im Sinne von § 20 Abs. 1 SPV.

3.4.

Aufgrund der Akten ergibt sich beim Beschwerdeführer folgende Vermögensentwicklung: Mit der Nachzahlung der Ergänzungsleistung von

Fr. 21'607.85 erhöhte sich sein Guthaben am 29. Januar 2016 auf Fr. 28'677.90. Aufgrund der IV-Rente von monatlich Fr. 1'328.00, der Hilflosenentschädigung von Fr. 1'175.00 sowie der Ergänzungsleistung von Fr. 1'291.00 stiegen die Ersparnisse des Beschwerdeführers von Ende Februar bis Mitte Oktober 2016 schrittweise von Fr. 32'434.80 auf Fr. 45'783.90 (Vorakten 7).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Nachzahlung der Ergänzungsleistung im Betrag von Fr. 21'607.85 (vgl. Schreiben der SVA Aargau vom 26. Januar 2016, Beschwerdebeilage) der Vermögensbildung diene. Dieses Guthaben war im Verfügungszeitpunkt vorhanden und konnte aufgrund der Einkünfte aus Sozialversicherungsleistungen zwischen Januar und Oktober 2016 mehr als verdoppelt werden. Entgegen dem Vorgebrachten (vgl. Vorakten 7) ist irrelevant, ob der Beschwerdeführer die Nachzahlung als „Startkapital aus Sozialversicherungen“ betrachtet. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, ist auch nicht entscheidend, inwieweit die Vermögensentwicklung auf die Führung der Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung zurückzuführen ist (vgl. Vorakten 8, 34). Die Nachzahlung der Ergänzungsleistung darf grundsätzlich zur Rückerstattung der materiellen Hilfe herangezogen werden. Dies gilt auch für die Nachzahlungen der IV im Betrag von Fr. 1'328.00 (vgl. Abrechnung zur Verfügung vom 17. Juni 2015 der SVA Aargau) sowie der HE von Fr. 5'875.00 (vgl. Abrechnung zur Verfügung vom 19. Mai 2015 der SVA Aargau, Beschwerdebeilagen).

Aufgrund der Sozialversicherungsleistungen von monatlich Fr. 3'794.00 und der vergleichsweise geringen Lebenshaltungskosten erhöhte sich das Guthaben des Beschwerdeführers innert 9 Monaten schrittweise von Fr. 32'434.80 auf Fr. 45'783.90 (Stand am 19. Oktober 2016; vgl. Vorakten 7). Bei diesen Ersparnissen, welche über einen gewissen Zeitraum hinweg anfielen und auf Sozialversicherungsleistungen zurückzuführen sind, darf ebenfalls eine Vermögensbildung angenommen werden. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers bezieht sich Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG auf die Unpfändbarkeit bestimmter Sozialversicherungsleistungen (vgl. BGE 134 III 608, Erw. 2.3; 130 III 400, Erw. 3.3). Rückschlüsse für die sozialhilferechtliche Rückerstattung lassen sich daraus nicht ziehen, zumal keine Renten gepfändet werden und Verfügungen der Sozialbehörden über die Rückerstattung einem definitiven Rechtsöffnungstitel gleichgestellt sind (vgl. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; § 78 VRPG). Damit handelt es sich beim gesamten Guthaben von Fr. 45'783.90 (abzüglich den Freibetrag von Fr. 5'000.00) um Vermögen, welches grundsätzlich der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht unterliegt.

3.5.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Sozialbehörde dem Beschwerdeführer zunächst vorschlug, einen Betrag von Fr. 9'789.90 zurückzuerstatten. Zusicherungen wurden nicht gemacht und dieser Vorschlag erfolgte im Hinblick auf eine Vereinbarung über die Rückerstattung (§ 21 Abs. 2 SPG). In diesem Zusammenhang kann sich der Beschwerdeführer insbesondere nicht auf Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) berufen. Diese Bestimmung betrifft die EL, genauer gesagt die Anrechnung eines Vermögensverzehr als Einnahmen ab einem Reinvermögen von Fr. 37'500.00, und gelangt nicht zur Anwendung (vgl. Vorakten 29).

Soweit der Beschwerdeführer auf Steuerpflichten verweist, kann ihm in dieser pauschalen Betrachtungsweise nicht gefolgt werden. Leistungen aufgrund des ELG sind sowohl von der direkten Bundessteuer als auch der kantonalen Einkommenssteuer befreit (vgl. Art. 24 lit. h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DGB; SR 642.11]; Art. 7 Abs. 4 lit. k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 642.14]; § 33 lit. h des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG; SAR 651.100]). Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung neben den Vermögensfreibeträgen (§ 20 Abs. 2 SPV) allfällige Schulden zu berücksichtigen. Finanzielle Verpflichtungen sind zu berücksichtigen, soweit sie im konkreten Fall belegt und effektiv erfüllt bzw. abgetragen werden. Die Tilgung von Schulden wird daher dem Effektivitätsgrundsatz folgend nur berücksichtigt, wenn sie belegt ist. Künftige, noch nicht fällige oder streitige Ansprüche fallen dabei ausser Betracht (VGE III/40 vom 31. März 2015 [WBE.2014.337], Erw. II/3.2.6). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass Steuerschulden vorliegen und abgetragen werden; er verweist bloss auf die grundsätzlich bestehende Steuerbarkeit von Versicherungsleistungen. Entsprechende und allenfalls künftig entstehende Pflichten können in dieser Form nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon scheint der Beschwerdeführer nach der Rückerstattung der Sozialhilfeschulden in der Lage, seiner Steuerpflicht nachzukommen.

3.6.

§ 20 Abs. 1 SPG setzt voraus, dass dem Beschwerdeführer eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Aufgrund der Sozialversicherungsleistungen konnte der Beschwerdeführer von der Sozialhilfe abgelöst werden und die Nachzahlungen ermöglichten eine Tilgung der Sozialhilfeschulden bis auf einen Betrag von Fr. 32'748.25. Mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 3'794.00 (d.h. einer IV-Rente von Fr. 1'328.00, einer Hilflosenentschädigung von Fr. 1'175.00 sowie einer

Ergänzungsleistung von Fr. 1'291.00) ist die Existenz des Beschwerdeführers gesichert. Wie sich für das Jahr 2016 zeigte, ermöglichten die Einkünfte dem Beschwerdeführer gewisse Ersparnisse. Entsprechend dem Vermögensstand im Oktober 2016 verbleibt dem Beschwerdeführer nach der Rückerstattung der materiellen Hilfe ein Guthaben von über Fr. 10'000.00 (vgl. Vorakten 7). Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz die Zumutbarkeit der Rückerstattung mittels Einmalzahlung zu Recht bejaht.

4.

4.1.

Schliesslich wird der vorinstanzliche Kostenentscheid beanstandet. Die Leistungen von IV, EL und HE ermöglichten lediglich ein menschwürdiges Leben. Verfahrenskosten dürften dem Beschwerdeführer nicht auferlegt werden. Weiter seien Nachzahlungen von Sozialversicherungsleistungen auch bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht als Vermögen anzusehen.

4.2.

4.2.1.

Der Beschwerdeführer beanstandet einerseits, dass ihm die Vorinstanz Kosten auferlegte, und andererseits die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

4.2.2.

§ 3 Abs. 3 des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 (Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150) sieht vor, dass die Staatsgebühr in Verwaltungssachen angemessen reduziert werden kann, wenn sie für die zahlungspflichtige Person eine untragbare Härte bedeutet. Die Vorinstanz hat die Staatsgebühr aufgrund des Aufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 800.00 festgelegt. Besondere Umstände wurden nicht berücksichtigt (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. III/2). Gemäss § 22 Abs. 2 VKD kann das Verwaltungsgericht in den bei ihm hängigen Fällen die von der Vorinstanz festgesetzten Gebühren reduzieren. Nach der Rechtsprechung können gesundheitliche Gebrechen eine untragbare Härte begründen und eine Reduktion der Staatsgebühr rechtfertigen (vgl. VGE VI/35 vom 3. April 2017 [WBE.2016.506], Erw. II/5.3). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (vgl. Art. 9 ATSG; Art. 42 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]) und für ihn besteht eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung. Er verfügt zwar über eine gesicherte Existenz, welche Ersparnisse ermöglicht, und grundsätzlich über ein ausreichendes Guthaben zur Bestreitung der Verfahrenskosten. Indessen ist er gesundheitlich und in alltäglichen Verrichtungen eingeschränkt und auf die Unterstützung des Beistands angewiesen. Dies trifft insbesondere auf den Verkehr mit den Behörden

zu. Aufgrund der gesamten Umstände rechtfertigt sich eine Reduktion der vorinstanzlichen Staatsgebühr auf Fr. 400.00. Diese wird von Amtes wegen herabgesetzt.

4.2.3.

Gemäss § 34 Abs. 1 VRPG befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerdestelle SPG hat die unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung verweigert, der Beschwerdeführer verfüge über ausreichende Mittel zur Bezahlung der Verfahrenskosten (angefochtener Entscheid, Erw. III/1). Diese Erwägungen sind zutreffend. Wird auf den Vermögensstand am 19. Oktober 2016 abgestellt, verbleibt dem Beschwerdeführer nach der Rückerstattung der Sozialhilfeschuld ein Guthaben von Fr. 13'035.65 (vgl. Vorakten 7). Aufgrund der Lebenshaltung des Beschwerdeführers im Jahr 2016 ist anzunehmen, dass sich dieses bis zum Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids vom 3. Mai 2017 weiter erhöhen konnte. Damit ist die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden.

5.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Die von der Vorinstanz festgelegte Staatsgebühr wird von Amtes wegen reduziert.

III.

1.

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Die Staatsgebühr wird in Anwendung von § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c VKD auf Fr. 1'200.00 festgelegt (Aufwand und Bedeutung der Streitsache gering). Aufgrund der Hilflosigkeit des Beschwerdeführers (Art. 9 ATSG; Art. 42 IVG) und der bestehenden Vertretungsbeistandschaft wird sie auf Fr. 600.00 reduziert (untragbare Härte gemäss § 3 Abs. 3 VKD).

2.

Der Beschwerdeführer ersucht auch vor Verwaltungsgericht um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses Gesuch ist wegen fehlender Mittellosigkeit abzuweisen (vgl. § 34 Abs. 1 VRPG). Zur Begründung wird sinngemäss auf vorstehende Erwägung II/4.2.3 verwiesen.

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Ziffer 2 des Entscheids der Beschwerdestelle SPG vom 3. Mai 2017 wird von Amtes wegen abgeändert und lautet neu wie folgt:

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer reduzierten Staatsgebühr von Fr. 400.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 77.00, gesamthaft Fr. 477.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer reduzierten Staatsgebühr von Fr. 600.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 200.00, gesamthaft Fr. 800.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

4.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer

den Beistand des Beschwerdeführers

die Sozialkommission der Stadt X.

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit

15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 28. August 2017

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Michel

Meier